

# STOLPERSTEINE

## Haßberge e.V.



### Vereinsatzung

#### § 1 Name und Sitz, Organe, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und »Stolpersteine Haßberge e.V.« heißen. Er hat seinen Sitz in Haßfurt.

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Vereinszweck

Der Verein fördert und unterstützt das Gedenkprojekt »Stolpersteine« zur Erinnerung an die verfolgten und ermordeten jüdischen Bürger in Haßfurt und Umgebung in der Zeit des Nationalsozialismus. Darüber hinaus fördert er

- das Andenken an aus politischen, religiösen und weltanschaulichen Gründen Verfolgte, an Kriegs- und Katastrophenopfer sowie
- internationale Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung (§§ 50 ff. AO).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Verlegung von Stolpersteinen sowie deren Pflege und Erhaltung im Gebiet der Stadt Haßfurt und Umgebung,
- die Anregung von Patenschaften für solche Stolpersteine,
- die Aufnahme und Pflege von Kontakten zu Angehörigen oder Bekannten der Personen, an die durch die Stolpersteine erinnert wird,
- Öffentlichkeitsarbeit für dieses Projekt sowie Organisation und Förderung kultureller und wissenschaftlicher Tätigkeiten in diesem Zusammenhang
- die Beschaffung von Mitteln, um diese Aktivitäten zu ermöglichen,
- die Unterstützung von Forschungsprojekten im Sinne des Vereinszwecks,
- die Auslobung eines »Förderpreis(es) Stolpersteine Haßfurt« für herausragende Forschungs- oder kulturelle Arbeiten auf diesem Gebiet.

#### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Spenden und Zuschüsse jeder Art aufgebracht.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können volljährige natürliche oder juristische Personen werden. Mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters können auch minderjährige natürliche Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder werden.

Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer erheblicher Weise die Verwirklichung des Vereinszwecks gefährdet.

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung eines Jahresbeitrages beschließen, der dann ab dem darauffolgenden Geschäftsjahr zu zahlen ist. Die Mitglieder können auch einen Jahresbeitrag nach Selbsteinschätzung zahlen, dessen Höhe nicht unter einem von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag liegen darf. Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

## § 5 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal jährlich stattzufinden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- die Wahl und Entlastung des Vorstands,
- die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Beschlussfassung über den Haushalt,
- Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins,
- die Wahl von Rechnungsprüfern sowie die Entgegennahme des Kassenberichts,
- den Beschluss, ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Außerordentliche Versammlungen sind auf Verlangen von einem Viertel (25 %) der Mitglieder einzuberufen. Sie können auch jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (dies kann auch per E-Mail geschehen) erfolgen. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden nicht gewertet.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom dem/der Versammlungsleiter/in unterzeichnet wird.

Die Mitglieder können

- an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben oder
- ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. einer Pandemie) kann mit Beschluss des Vorstandes auch eine virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

Auch über eine virtuelle Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

# STOLPERSTEINE

Haßberge e.V. 

## § 6 Vorstand

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/er Stellvertreter/in, einem/er Kassierer/in, einem/er Schriftführer/in.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB); jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Die einzelvertretungs-berechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Eine Vorstandssitzung kann auch virtuell mittels Videokonferenzsoftware stattfinden.

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr schriftlich (dies kann auch per E-Mail erfolgen) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

## § 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen bis zwei Rechnungsprüfer. Diese sind nicht Mitglieder des Vorstands und arbeiten als Kontrollorgan des Vorstands im Auftrag der Mitglieder. Sie kontrollieren die Finanzgeschäfte des Vereins und unterbreiten der Mitgliederversammlung mindestens einmal pro Kalenderjahr einen Prüfbericht.

## § 8 Auflösung / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Haßfurt – mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke der Förderung der Erinnerung an die Verfolgten und Ermordeten des Nationalsozialismus und die Pflege der verlegten Stolpersteine zu verwenden.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Haßfurt, den 06.10.2022